



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.383/2-V/2/96

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-W-5/1-1996
(Ltg.-410/W-12/1-1995)
28. März 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 28. März 1996, mit dem das NÖ Wohnungsförderungsgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Art. I Z 3 des Gesetzesbeschlusses will in § 23 Abs. 1 Z 2 des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch "Hauptwohnsitz" ersetzen, obwohl dies mit 1. Jänner 1996 bereits durch Art. 151 Abs. 9 zweiter Satz B-VG geschehen ist. Die Novellierungsanordnung im vorliegenden Gesetzesbeschluß geht daher ins Leere.

14. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

22415

Amt der NÖ Landesregierung Landtag
Poststelle
20. MAI 1996
GW-5/1-1996 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-410/W-12/1-1995)